

Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt – Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100

hier: Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG – Anhörungsverfahren

Einleitung

Im Planfeststellungsverfahren für die Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld ist das Regierungspräsidium (Regierung von Oberfranken) Anhörungsbehörde. Als solche organisiert es das sogenannte Anhörungsverfahren, das den Kern des Planfeststellungsverfahrens darstellt. Im Anhörungsverfahren werden die öffentlichen und privaten Belange, die durch das beantragte Vorhaben berührt werden, ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen.

Das Anhörungsverfahren ist Vorbereitung und Voraussetzung für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Ablauf des Anhörungsverfahrens

1. Das Planfeststellungsverfahren wird auf **Antrag des Vorhabenträgers** eingeleitet. Hierzu reicht die DB ProjektBau GmbH (als durch die DB Netz AG Beauftragte) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) mit dem Antrag die erforderlichen Planunterlagen ein. Diese werden durch das EBA und die Regierung von Oberfranken auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.
2. Nach der Freigabe reicht das EBA die Planunterlagen der Regierung von Oberfranken zur **Durchführung des Anhörungsverfahrens** weiter.
3. Das Regierungspräsidium veranlasst, dass die **Planunterlagen** in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, **öffentlich ausgelegt** werden. Durch die Auslegung haben die Bürger des betroffenen Gebietes die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren und Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Die Gemeinden müssen dann das **Vorhaben ortsüblich bekannt** machen und die Unterlagen für einen Monat öffentlich auslegen (16.09. bis 16.10.2013). Die ortsübliche Bekanntmachung für die Stadt Bamberg erfolgt im Rathaus Journal.
4. Gegen die Planung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Gemeinde oder beim Regierungspräsidium **Einwendungen** erheben. Diese Einwendungen müssen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben sein (30.10.2013), da verspätete Einwendungen weder im weiteren Planfeststellungsverfahren noch in einem eventuellen Gerichtsverfahren berücksichtigt werden dürfen. Dieser Ausschluss greift auch dann, wenn die Einwendung nicht erkennen lässt, welche eigenen Rechte und Interessen der Einwender als betroffen ansieht.
5. Parallel zu den Bürgern werden durch das Regierungspräsidium die sogenannten **Träger öffentlicher Belange** zum Vorhaben angehört. Als Träger öffentlicher Belange werden Gemeinden, Landratsämter und Fachbehörden (z.B. Straßenbauämter, Denkmalschutzämter) sowie anerkannte Naturschutzverbände zur Stellungnahme aufgefordert. Hierdurch können öffentliche Belange wie beispielsweise Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft im Verfahren berücksichtigt werden.
6. Die **Gemeinden** haben in der Anhörung eine gewisse Sonderstellung: Einerseits sind sie Träger öffentlicher Belange, zu denen sie sich in einer Stellungnahme äußern müssen, andererseits werden durch das Vorhaben in der Regel auch eigene Belange der Gemeinden, wie etwa ihre Planungshoheit, berührt. Diese kann eine Gemeinde nur durch Einwendung, d.h. innerhalb derselben Frist wie bei Privaten, geltend machen.
7. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in **Vorbereitung des Erörterungstermins** durch die Regierung von Oberfranken gesichtet, ausgewertet sowie an die DB ProjektBau GmbH weitergeleitet, damit sie sich zu ihnen äußern kann.

8. Im **Erörterungstermin** (wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht) werden unter der neutralen Leitung durch einen Vertreter der Regierung von Oberfranken (Anhörungsbehörde) alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zwischen der DB ProjektBau GmbH (Vorhabenträger), den Einwendern und Betroffenen, den Vertretern der angehörten Träger öffentlicher Belange sowie externen Gutachtern erörtert nachdem das Vorhaben zunächst durch die DB ProjektBau GmbH und die von ihr beauftragten Ingenieurbüros vorgestellt wird. Die vorgebrachten Forderungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und Auflagen werden geordnet erläutert. Alle Ergebnisse des Erörterungstermins werden protokolliert.
9. Es kann sich nach dem Erörterungstermin zeigen, dass eine **Planänderung** erforderlich ist. Eine Planänderung kann dazu führen, dass für die geänderten Pläne erneut eine Anhörung durchgeführt werden muss, in der die Bürger, soweit sie neu, stärker oder anders durch die geänderten Planungen betroffen sind als bisher die erneut Möglichkeit erhalten, Einwendungen gegen die Planungen erheben.
10. Nach Abschluss der Erörterung wertet die Regierung von Oberfranken das Anhörungsverfahren aus und erarbeitet eine **abschließende Stellungnahme** zum Anhörungsergebnis. Die abschließende Stellungnahme stellt das „Spiegelbild“ eines Planfeststellungsbeschlusses dar und befasst sich in der Regel mit folgenden Themen:
 - Varianten bei der Trassenführung
 - Schutz vor Schall und Erschütterungen
 - Gestaltungsfragen (Tieferlegung, Tunnel, Aushub, Transport, Nebenanlagen, u.v.m.)
 - Stellungnahmen der DB ProjektBau GmbH, Gutachter und Träger öffentlicher Belange
 - Forderungen und Vorschläge der Gemeinden
 - Vorbringen der EinwenderHierbei findet eine Abwägung aller Belange und widerstreitenden Interessen statt. Die abschließende Stellungnahme enthält weiterhin einen Entscheidungsvorschlag an das EBA zu dem beantragten Vorhaben und den eventuell erforderlichen Änderungen, Vorkehrungen, Schutzauflagen oder unter Umständen der Ablehnung des Antrags. Die Regierung von Oberfranken beendet das Anhörungsverfahren, indem es seine abschließende Stellungnahme, die Planung sowie die Stellungnahmen und nicht erledigten Einwendungen dem EBA zur Entscheidung vorlegt.
11. Das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) schließt durch **Erllass des Planfeststellungsbeschlusses** das Planfeststellungsverfahren ab. Er stellt das Baurecht für die DB Projektbau GmbH dar („roter Punkt“), die dann mit dem Bau des Vorhabens beginnen kann. Einwender und anerkannte Naturschutzverbände haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erheben.

Hinweis: Einwendungen per eMail sind ungültig